

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Mühldorf**
Verwaltungsbezirk: **Krems(Land)**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
850 Stimmen abgegeben.		
23 Stimmen waren ungültig.		
Von den 827 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Wir für Mühldorf - Volkspartei	376	9
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	451	10

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Johann Rupf
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Eva Gritsch
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Herbert Kerzendorfer
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Günther Fink
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Rene Thaller
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Johannes Rupf
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Michael Linke
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Moritz Hofbauer
Wir für Mühldorf - Volkspartei	Christine Lang
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Roland Berger
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Michael Hameseder
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Heidemarie Kausl
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Christian Schauer
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Andreas Muthenthaler
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Nina Preisberger
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Johann Dallinger
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Roman Siebenhandl
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Josef Lahmer
Unser Mühldorf - Die Volkspartei	Florian Preisberger

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anchlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Mühldorf, am 26.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025



Ihre Bürgermeisterin

Beatrix Handl

Handl